

Satzung zur Festsetzung eines Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB des Fleckens Harpstedt

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) v. 22.06.82, Nds. GVBl S. 229), zuletzt geändert am 17.12.91 (Nds. GVBl. S. 363) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) v. 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 01.07.1992 (BGBl. I S. 1257) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Flurstücke 99/2, 101/3, 105/1, 105/2, 106, 107, 110, 109 (Teilfläche) und 100/3 (Teilfläche) der Flur 17, Gemarkung Harpstedt, zieht der Flecken Harpstedt städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird ein Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Kartenausschnitt schraffiert dargestellt.

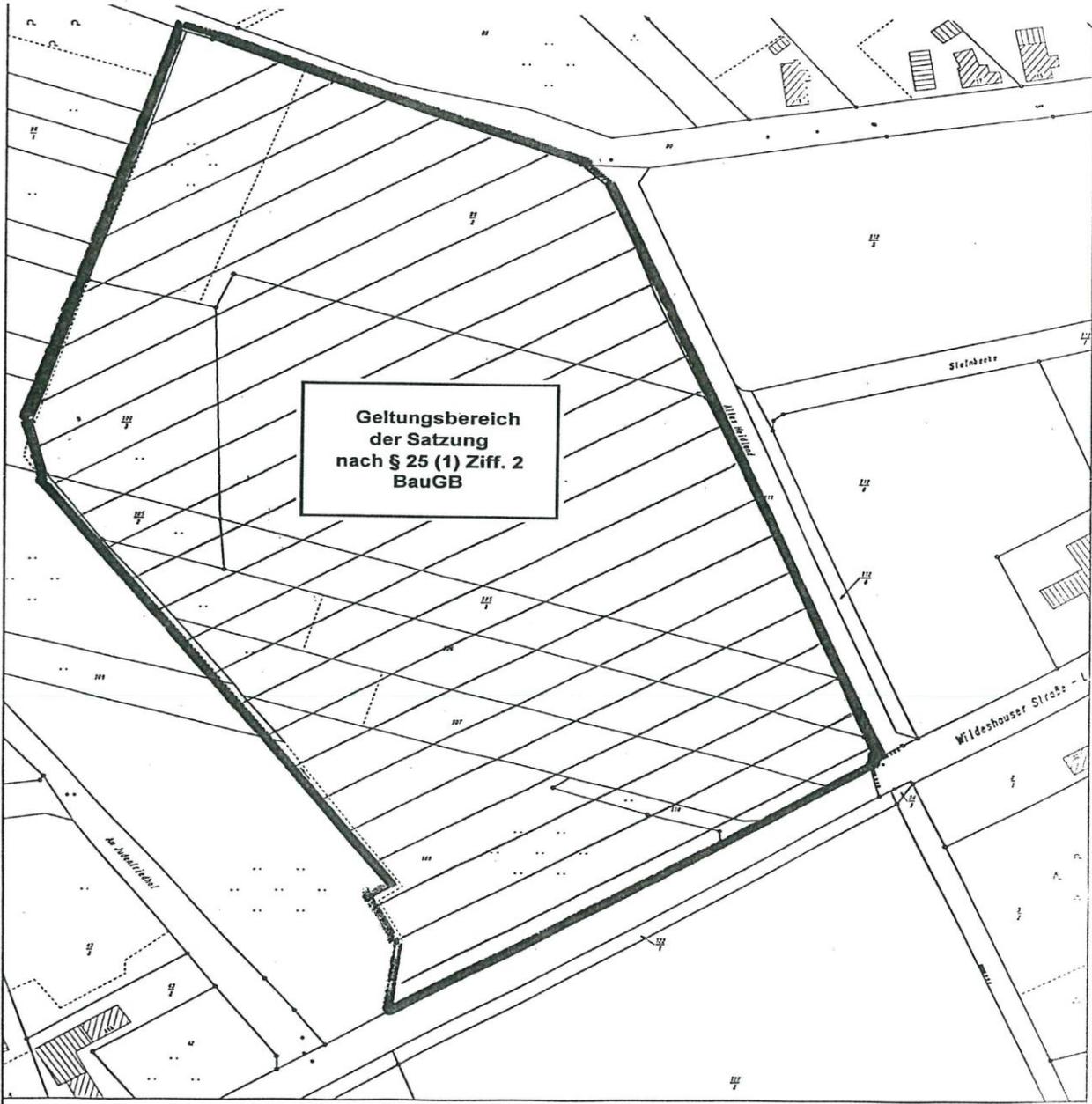
§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 14.01.1999

Pergande
Bürgermeister

Cordes
Gemeindedirektor



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Absatz 4 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 Nds. GVBl. S. 187)

